

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/8/26 96/09/0288

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.1998

Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ARB1/80 Art6;

AuslBG §1 Abs3;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a;

MRK Art7 Abs1;

VStG §1 Abs1;

VStG §1 Abs2;

Rechtssatz

Mit dem am 1.1.1995 erfolgten Beitritt Österreichs zur Europäischen Union war (ist) nicht automatisch für jeden türkischen Staatsangehörigen die Erlangung der Assoziationsfreizügigkeit verbunden. Es trifft demnach auch nicht zu, daß auf die Beschäftigung türkischer Staatsangehöriger ab 1.1.1995 das AuslBG generell nicht mehr anzuwenden wäre bzw die Beschäftigung türkischer Staatsangehöriger ab diesem Zeitpunkt gänzlich unbeschränkt erlaubt sei, hängt doch die Erlangung der auf dem Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates (hier: Österreich) beschränkten Rechte nach dem auf das Assoziationsabkommen mit der Türkei gestützten Assoziationsratsbeschuß Nr 1/80 im Einzelfall davon ab, daß der jeweilige türkische Staatsangehörige die darin geregelten tatbestandlichen Voraussetzungen in sachverhältnismäßiger Hinsicht zu erfüllen vermag. Die aus der genannten Assoziationsfreizügigkeit sich ergebenden Rechte des türkischen Staatsangehörigen sind zudem von zeitlichen Voraussetzungen abhängig, die etwa nach Art 6 des Assoziationsratsbeschlusses Nr 1/80 je nach der Dauer einer ordnungsgemäßen Beschäftigung in dem betreffenden Mitgliedsstaat verschieden sind (Hinweis E 16.12.1997, 97/09/0099, 0100), sodaß vor Erlangung der letzten Stufe der Integration in den Arbeitsmarkt des Mitgliedsstaates eine Übertretung des AuslBG bzw eine Bestrafung des Arbeitgebers wegen unerlaubter Beschäftigung eines (noch nicht vollständig integrierten) türkischen Staatsangehörigen nicht ausgeschlossen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1998:1996090288.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at